

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2019.21 vom 10. September 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2019.21

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2019.21 du 10 septembre 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2019.21 del 10 settembre 2019

Regeste

Nichteintreten wegen Verspätung. Einspracheentscheide der Steuerbehörden bedürfen aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung von § 8 Abs. 1 VO StG keiner Unterschrift. Mit Blick auf diese Norm wäre die Unrichtigkeit der Zusicherung, es gelte die Frist ab Zustellung des unterzeichneten Einspracheentscheids, für den anwaltlichen Vertreter ohne weiteres zu erkennen gewesen.

Erwägungen

E. 2

GR.2019.21

- 7 - d) Der vom Vertreter sinngemäss auf dem Einspracheentscheid vermisste Vermerk "Dieses Dokument ist auch ohne persönliche Unterschrift rechtsgültig", der z.B. häufig auf Verfügungen bzw. Entscheiden des kantonalen Steueramts zu finden ist, bildet sodann keine Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Rechtsakte, sondern hebt bloss die Rechtslage gegenüber den Steuerpflichtigen hervor, welche vielfach juristische Laien sind. Nach Treu und Glauben darf allerdings von Anwälten und anderen berufsmässig vor den Behörden auftretenden Rechtskundigen ein höheres Mass an Sorgfalt erwartet werden als von rechtsunkundigen Privatpersonen (Richner/ Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, § 129 N 41 StG, auch zu Folgendem). Insbesondere ist ihnen die Konsultation des massgebenden Gesetzestexts auch bei vorhandener Rechtsmittelbelehrung zuzumuten. Ist z.B. eine unrichtige Datierung des Entscheids sofort erkennbar, so ist eine Wiederherstellung der Frist nicht zu gewähren. Bereits durch die Konsultation des massgebenden Gesetzestexts wäre für den Pflichtigen, der selbst ein Jus-Studium ... und zumindest ein juristisches Praktikum bei einer Anwaltskanzlei absolviert hat, bzw. seinen Vertreter, der Rechtsanwalt ... ist, ohne Weiteres erkennbar gewesen, dass auch ein nicht unterschriebener Einspracheentscheid als gültig eröffnet anzusehen ist, zumal Letzterer in der Stellungnahme vom 8./9. August 2019 ja selber aus der einschlägigen VO StG zitiert. In Konstellationen wie dieser nimmt das Bundesgericht einen groben Fehler der Partei oder ihres Vertreters an, welcher eine falsche Auskunft aufwiegt, und versagt den Vertrauensschutz. Zudem hat der Vertreter in seinem Schreiben vom 17. Juni 2019 an die Rekursgegnerin bereits von sich aus explizit die Bestätigung verlangt, "dass für eine allfällige Rekursmittelfrist die Zustellung des unterzeichneten Einspracheentscheids relevant ist". Insofern hat er die (bedauerliche) Falschauskunft der Rekursgegnerin selbst vorgespürt. Jedenfalls durfte er darauf aufgrund der geltenden Gesetzeslage (vgl. E. 2b und 2c) von vornherein kein berechtigtes Vertrauen haben.

E. 3

a) Es kann daher vorliegend auch offenbleiben, ob der Hinweis an die Rekursgegnerin auf die fehlende Unterschrift des erstversandten Einspracheentscheids 20 Tage nach dessen Zustellung noch als innert "nützlicher Frist" erfolgt zu betrachten ist, da dieser Entscheid – wie erwähnt (E. 2c) – keinen formellen Eröffnungsfehler enthält und die erforderliche Sorgfalt es ohnehin geboten hätte, sich für 2 GR.2019.21

- 8 - Fragen in Zusammenhang mit der Beurteilung der Rekursfrist vor deren (frühestmöglichen) Ablauf (zumindest parallel auch) an das in der Rechtsmittelbelehrung erwähnte Steuerrekursgericht zu wenden (vgl. das in E. 1a beschriebene Verhalten der dort erwähnten Beschwerdeführerin vor Bundesgericht) oder aber diesem sicherheitshalber direkt den Rekurs bis spätestens am 27. Juni 2019 einzureichen. Dies gilt umso mehr, als der Vertreter in seinem Schreiben vom 17. Juni 2019 implizit selber nicht am Willen der Rekursgegnerin zweifelte, diesen Entscheid mit genau diesem Inhalt zu fällen, da er nämlich ebenso von einem Versehen der Rekursgegnerin ausging, was diese mit der am 24. Juni 2019 beim Vertreter eingegangenen Antwort, also noch drei Tage vor (frühestmöglichen) Ablauf der Rekursfrist, auch bestätigte. b) Hat die steuerpflichtige Person einen Vertreter bestellt, wird die – vorliegend ebenfalls, aber ohne nähere Ausführungen vom Vertreter geltend gemachte – Fristwiederherstellung nur gewährt, wenn weder der steuerpflichtigen Person noch ihrem Vertreter ein Vorwurf gemacht werden kann, wobei es regelmässig für eine Fristwiederherstellung nur auf die Gründe ankommt, die beim Vertreter liegen. Ein Verschulden des Vertreters wird der steuerpflichtigen Person zugerechnet (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 129 N 38 i.V.m. § 127 N 7 StG). Die mangelnde Sorgfalt seines anwaltlichen Vertreters ist somit dem Pflichtigen zuzurechnen. Eine Wiederherstellung der Frist verbietet sich deshalb, was zur Folge hat, dass auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die (reduzierten) Gerichtskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). 2 GR.2019.21

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.